

Aus den Gründen:

Sofort nach Verkündung des neuen Kurses durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurde durch faschistische Agenten und Provokateure Unruhe in die Kreise der Bauarbeiter hineingetragen. Man nutzte dabei geschickt eine gewisse Unzufriedenheit der Bauarbeiter über die festgesetzten Normen aus. Die Provokateure folgten dabei den Weisungen der westlichen Kriegstreiber, die jetzt alles daran setzten, eine gegnerische Stimmung gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Partei der Arbeiterklasse zu erzeugen, um so eine günstige Ausgangsbasis für ihren geplanten Putsch, den sogenannten Tag X, zu schaffen. Die Angeklagten sind den Weisungen der westlichen Kriegshetzerpresse und des RIAS sowie einigen Agenten, wie den auf der Baustelle beschäftigt gewesenen Metzdorf und Brüggemann, gefolgt und haben bereits zu einer Zeit, als die Masse der Bauarbeiter noch nicht daran dachte, für die imperialistischen Kriegstreiber zu demonstrieren, oder gar die Arbeit auf den Baustellen niederzulegen, aktiv an der Organisierung der Arbeitsniederlegung auf den Baustellen mitgewirkt.

Bereits in den frühen Morgenstunden des 12. Juni 1953 wurde der Angeklagte Foth von dem zur Zeit flüchtigen Provokateur Rast angesprochen und aufgefordert, sich an einer Arbeitsniederlegung mit seiner Brigade zu beteiligen. Der Angeklagte Foth erklärte sich bereit und beeinflusste auch dementsprechend seine Brigade. Weiterhin beeinflusste er auch die Brigade Zechmann, sich der Arbeitsniederlegung anzuschließen. Er sprach im Laufe des Tages auch noch mit einigen anderen Kollegen über die beabsichtigte Arbeitsniederlegung. Der geflüchtete Provokateur Metzdorf setzte sich am gleichen Tage ebenfalls noch mit Foth in Verbindung und Foth erklärte sich auch hier zur Arbeitsniederlegung bereit. Gegen Mittag des gleichen Tages wandte sich der Angeklagte als Mitglied der BGL an seinen Vorsitzenden, den Mitangeklagten Fettling, und machte ihm von der beabsichtigten Arbeitsniederlegung Mitteilung. Der Angeklagte Fettling begab sich daraufhin zu den einzelnen Brigaden, um sich von der Richtigkeit dieser Mitteilung zu überzeugen. Hier erfuhr er, was er bereits seit Wochen wußte, daß die Bauarbeiter zum Teil mit den festgesetzten Normen nicht einverstanden waren. Die Bauarbeiter sprachen jedoch nicht von einer Arbeitsniederlegung, sondern erklärten, daß sie die Absicht haben zu kündigen. Der Angeklagte Fettling sagte den Bauarbeitern, daß eine Kündigung keinen Zweck habe, und der gewünschte Erfolg, nämlich eine Herabsetzung der Normen, dadurch nicht erzielt wird, da ja die Normen in allen volkseigenen Betrieben bestehen. Der Angeklagte Lembke erhielt ebenfalls am gleichen Tage durch Rast Nachricht von der beabsichtigten Arbeitsniederlegung und beeinflusste auch seine Brigade, an der Arbeits-